



Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV); Einführung

1. Ausgangslage

Gemäss § 38 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) erfolgt die schulpyschologische Abklärung im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems. Gemäss § 15 Abs. 2 lit. b der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) kann die Bildungsdirektion Bestimmungen über anzuwendende Verfahren und Methoden erlassen.

Gemäss § 25 Abs.1 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM; LS 412.103) wird eine schulpyschologische Abklärung durchgeführt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll oder wenn bei den am Verfahren Beteiligten Uneinigkeit oder Unklarheit in Bezug auf sonderpädagogische Massnahmen bestehen. Die Abklärung wird in der Regel beim schulpyschologischen Dienst durchgeführt (§ 25 Abs. 2 VSM). In jedem Fall verfasst er einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen sonderpädagogischen Massnahme (§ 25 Abs. 4 VSM). Heute bestehen weder für das Abklärungsverfahren noch für den Bericht einheitliche Standards.

2. Einführung

2.1. Grundsatz

Die EDK hat am 17. Juni 2010 das allgemeine Konzept über das "Standardisierte Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs" (SAV) verabschiedet. Seit September 2011 steht dieses Instrument zur Verfügung. Das SAV ist ein standardisiertes Analysesystem auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen der WHO. Es stellt Entwicklungs- und Bildungsziele der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum und kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn die lokal verfügbaren sonderpädagogischen Mittel der Regelschule nicht mehr genügen. Es wird deshalb im Zusammenhang mit der Zuweisung zu Massnahmen der Sonderschulung angewendet.

Im Kanton Zürich wurde die elektronische Form des SAV im Rahmen eines Pilotprojekts weiter entwickelt. Mit dieser Zürcher Version (SAV-ZH) lassen sich auch Berichte erstellen. Vertretun-



gen von zehn schulpsychologischen Dienste und der Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich (VSKZ) haben von November 2011 bis Juni 2012 an der weiteren Entwicklung des SAV-ZH mitgearbeitet.

Die schulpsychologische Abklärung und Empfehlung ist ein wesentlicher Teil bei der Zuweisung zu Massnahmen der Sonderschulung. Eine Standardisierung und Systematisierung ist sinnvoll und nötig. Zudem ermöglicht das SAV-ZH auch kantonale Datenerhebungen und Datenanalysen. Es bildet damit ein wichtiges Element im Rahmen der Steuerung des sonderpädagogischen Angebots.

2.2. Umsetzung

Die verbindliche Einführung des SAV-ZH erfolgt in zwei Staffeln. Die erste startet ab Schuljahr 2014/15, die zweite ab Schuljahr 2015/16. Ab dem Schuljahr 2013/14 ist eine freiwillige Anwendung möglich.

Die schulpsychologischen Dienste melden dem Volksschulamt ihren Entscheid für den freiwilligen Einstieg bzw. die Teilnahme an der ersten oder zweiten Staffel. Kleinstdienste innerhalb eines Bezirkes legen sich gemeinsam fest. Das Volksschulamt sorgt für eine praktikable Grösse der drei Einführungsgruppen und legt den Einstieg ab 2013 bzw. die Teilnahme in der ersten oder zweiten Staffel abschliessend fest.

2.3. Indikationsbereiche

Auch mit dem standardisierten Abklärungsverfahren ist eine fachliche Beurteilung der Sonderschulbedürftigkeit nötig. Dieser Prozess wird durch das Abklärungsverfahren unterstützt. Dazu wurden zusammen mit den schulpsychologischen Diensten Indikationen für sonderschulische Massnahmen in folgenden sechs Indikationsbereichen festgelegt: "Kognition und Metakognition", "Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik", "Soziale-emotionale Funktionsfähigkeit", "Intentionale Kommunikation", "Bewegung, Mobilität und Motorik" und "Ausführen der Aktivitäten des täglichen Lebens". Das Volksschulamt sorgt in Zusammenarbeit mit Vertretungen der schulpsychologischen Dienste für deren regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung.



Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV-ZH) wird gemäss Ziff. 2.2 ab Schuljahr 2014/15 in zwei Staffeln verbindlich eingeführt.
- II. Das SAV-ZH wird in der schulpsychologischen Abklärung und Empfehlung bei Fragen der Sonderschulung und bei komplexen Fragestellungen in Bezug auf sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule angewendet.
- III. Mit der Einführung des SAV-ZH werden folgende Indikationsbereiche festgelegt: „Kognition und Metakognition“, „Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik“, „Soziale-emotionale Funktionsfähigkeit“, „Intentionale Kommunikation“, „Bewegung, Mobilität und Motorik“ und „Ausführen der Aktivitäten des täglichen Lebens“.
- IV. Publikation im Schulblatt.

Bildungsdirektion Kanton Zürich

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Aepli'.

Regine Aepli, Regierungsrätin

Zürich, 12. April 2013